

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.07.2019

Beschlussantrag Nr. : 189-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Beteiligungen
Budget / Produkt: 03/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	13.08.2019			
Stadtrat	14.08.2019			

Beschlussgegenstand:

Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (WBG)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt dem Oberbürgermeister, anstelle der bisherigen Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der WBG:

Herrn Detlef Pasbrig
Herrn André Krillwitz
Herrn Sandor Kulman
Herrn Dr. Siegfried Horn

zunehmend

1. Frau/Herrn
2. Frau/Herrn
3. Frau/Herrn
4. Frau/Herrn

und als jeweiliges Ersatzmitglied

1. Frau/Herrn
2. Frau/Herrn
3. Frau/Herrn
4. Frau/Herrn

für den Aufsichtsrat der WBG vorzuschlagen. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterversammlung der WBG, unverzüglich die Abberufung der bisherigen und die Bestellung der neu benannten Mitglieder des Aufsichtsrates zu bewirken.

Begründung:

Im Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der WBG neu zu bestellen. Der Aufsichtsrat der WBG besteht aus 6 Mitgliedern. Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WBG werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann Ersatzmitglieder bestellen, die in einer zu bestimmenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat eintreten, wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied wegfällt. Für ein Mitglied haben die Arbeitnehmer der Gesellschaft über ihre Arbeitnehmervertretung ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Bestellung und Abberufung. Da ein Mandat im Aufsichtsrat laut § 131 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KVG LSA durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm bestimmten Beschäftigten zu besetzen ist, erstreckt sich das Vorschlagsrecht der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf 4 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates, die sodann per Beschluss des Gesellschafters berufen werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GmbHG

Gesellschaftsvertrag WBG

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer-Jahr)?

129-2017 Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)

049-2017 Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Neubestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)

126-2014 Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG) Hier: Erneute Verhandlung nach Einlegung des Widerspruchs durch die OB

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) **Untersachkonten:**

b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

c) **Betrag in € einmalig:**

d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **189-2019**

Anlagen:

keine